

S a m m l u n g  
d e r  
**G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n**  
für das Königreich Sachsen.  
23<sup>tes</sup> Stück, vom Jahre 1832.

---

N<sup>o</sup> 44.) **V e r o r d n u n g,**

die Stellung der für die Landtagswahlen der Städte und des Bauernstandes ernannten Commissarien zu andern Behörden und verschiedene von den Ortsobrigkeiten, in Beziehung auf diese Wahlen, zu beobachtende Vorschriften betreffend;

vom 21<sup>ten</sup> Juni 1832.

In Bezug auf die Stellung der für die Landtagswahlen der Städte und des Bauernstandes ernannten Commissarien zu andern Behörden, und über Einiges, was wegen dieser Wahlen von den Ortsobrigkeiten zu beobachten ist, wird Folgendes hiermit verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die nurbenannten Commissarien sind berechtigt, in allen, mit Ausführung des ihnen erteilten Auftrags, in Verbindung stehenden Angelegenheiten an Gerichtsbehörden und Ortsobrigkeiten, ohne Unterschied, welchen mittlern oder obern Behörden und Ministerien sie untergeordnet sind, das zu dieser Ausführung Erforderliche unmittelbar gelangen zu lassen, und jene Gerichtsbehörden und Obrigkeiten haben diesen Anlangen zu gnügen.

Mit den Mittelbehörden, z. B. mit den Amtshauptmannschaften und der Gesamtregierung zu Glauchau, den Consistorien u. haben die Wahlcommissarien, da nöthig, zu communiciren.

An obere Behörden können sie ihre Anträge nur auf dem Wege der Berichtserstattung an die Landesdirection und an die Oberamts-Regierung zu Rudolfs, welchen beiden Regierungsbehörden sie, nach Verschiedenheit der Landesheile, in jeder Rücksicht untergeordnet sind, gelangen lassen.